

Ehrenordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

**vom 16. November 2001, geändert durch
Beschluss der Vertreterversammlung
am 24. April 2008**

PRÄAMBEL

Mit der Vergabe der nachfolgend beschriebenen Ehrenzeichen würdigt die Bayerische Ingenieurekammer-Bau Persönlichkeiten, die sich um den Berufsstand der Ingenieure oder um die Kammer besonders verdient gemacht haben. Die Anzahl der Ausgezeichneten soll in der Regel 3 pro Jahr nicht überschreiten.

§ 1

Das Ehrenzeichen der Kammer besteht aus einer Medaille und trägt auf der Vorderseite eine berufsstandsbezogene Darstellung, auf der Rückseite das Wappen des Freistaates Bayern. Zur Medaille wird eine Anstecknadel verliehen.

§ 2

Das Ehrenzeichen wird als äußeres Zeichen der Würdigung und in Anerkennung besonderer Verdienste um den Berufsstand der Ingenieure oder um die Kammer verliehen. In der Verleihungsurkunde sind die Verdienste zu würdigen.

§ 3

Die Verleihung des Ehrenzeichens soll in feierlicher Form und im Rahmen einer größeren Veranstaltung vorgenommen werden.

§ 4

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung der Kammer. Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.

§ 5

Die Verleihungen sind in geeigneten Medien bekannt zu geben. Die Geschäftsstelle der Kammer führt ein fortlaufendes, nummeriertes Verzeichnis der Persönlichkeiten, denen das Ehrenzeichen verliehen wurde.

§ 6

Die Ehrung wird auf Lebenszeit verliehen. Sie kann nur bei grob unwürdigem Verhalten des Geehrten durch den Vorstand entzogen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. In diesem Fall sind Ehrenmedaille und Anstecknadel zurückzugeben.